

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2004

Nr. 2004/69

KR.Nr. M 149/2003 (BJD)

Motion Fraktion FdP/JL: Massvolle Wasserrechtsgebühren (10.09.2003); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Motionstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gebühren für den Bezug von landwirtschaftlich genutztem Wasser wie folgt anzupassen:

1. Die im Kanton Solothurn erhobenen Gebühren sollen in vergleichbarer Höhe wie die von Nachbarkantonen erhobenen Gebühren liegen.
2. Für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen ist eine allenfalls nach Fläche abgestufte Pauschale einzuführen.
3. Für die jährlich wiederkehrenden Bewilligungen ist ein administrativ vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Gebühren vorzusehen.

2. Begründung

1. Die Gebühren im Kanton Solothurn sind massiv höher als in den benachbarten Kantonen. Im Kanton Bern beträgt die Gebühr zum Beispiel Fr. 20.00 pro Hektare. Während der Trockenheit wurden von den Gemeinden sogar Bewilligungen unentgeltlich ausgestellt. Im Kanton Aargau beträgt die Gebühr Fr. 00.80 pro Minutenliter Pumpenleistung. Demgegenüber betragen die Gebühren im Kanton Solothurn jeweils zwischen Fr. 300.00 und Fr. 400.00.
2. Gemäss § 3 des Gebührentarifs sind Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Amtsstelle, welche die Gebühr erhebt, zu bemessen. Zusätzlich ist die Gebühr nach der Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Ausstellung einer einfachen Bewilligung, welche keine weiteren Abklärungen erfordert, soll bei einer effizienten Amtsführung nicht Aufwand in der Höhe von Fr. 300.00 verursachen. Nachdem in § 56 die Minimalgebühr Fr. 100.00 beträgt, ist nicht einsehbar, dass in der Landwirtschaft jeweils eine Gebühr von mehr als Fr. 300.00 erhoben wurde. Diese Gebührenfestsetzung verstösst gegen § 3 des kantonalen Gebührentarifs.
3. Es gibt Landwirte (z.B. Gemüsebauern), welche alljährlich eine Bewilligung für die Entnahme von Oberflächenwasser benötigen. Hier sollte ein administrativ einfaches Verfahren vorgesehen werden, wie dies in anderen Kantonen ebenfalls möglich ist. Es ist nicht

einsehbar, dass in der heutigen Zeit für eine jährlich wiederkehrende Bewilligung alljährlich ein neuer Antrag gestellt werden muss.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Gebührenpraxis im Kanton Solothurn und Vergleich mit den Nachbarkantonen

Die Gebühren im Kanton Solothurn für den Bezug von landwirtschaftlich genutztem Wasser aus Oberflächengewässern setzen sich gemäss Gebührentarif aus einer Bewilligungsgebühr und einer Nutzungsgebühr zusammen. Sie betragen für die in der Regel konzessionierte Pumpenleistung von 300 l/min zusammen Fr. 295.00. Die Gebühren können ausnahmsweise bis Fr. 520.00 betragen, nämlich dann, wenn eine sehr grosse Pumpenleistung von 500 l/min bewilligt wird.

Die Bewilligungsgebühr nach der Wasserrechtsgesetzgebung beträgt im Minimum Fr. 100.00, im Maximum Fr. 15'000.00. Für Bewilligungen von landwirtschaftlichen Bewässerungen wird grundsätzlich immer nur die minimale Bewilligungsgebühr, nämlich Fr. 100.00 verlangt. Die Nutzungsgebühr gemäss Solothurnischem Gebührentarif ist zusammengesetzt aus einer Leistungsgebühr und einer Mengengebühr. Die Leistungsgebühr beträgt Fr. 00.65 pro Minutenliter Pumpenleistung, die Mengengebühr Fr. 00.007 pro Kubikmeter effektiv gepumpter Wassermenge. Die mögliche Ermässigung von 20% gemäss Gebührentarif wird immer gewährt, so dass die leistungsbezogene Nutzungsgebühr noch Fr. 00.52 pro Minutenliter beträgt. Unter Berücksichtigung der Mengengebühr, die jeweils pauschal veranlagt wird und je nach Pumpenleistung zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 50.00 beträgt, ergibt sich so eine effektive Nutzungsgebühr für die Solothurner Landwirte von Fr. 00.65. Sie ist damit rund 20% günstiger als im Kanton Aargau.

Im Kanton Basel-Landschaft betragen die Gebühren für den Bezug von landwirtschaftlich genutztem Wasser mindestens Fr. 250.00. Diese Gebühr setzt sich ebenfalls zusammen aus der Bewilligungsgebühr von generell Fr. 200.00 und einer Nutzungsgebühr (Mengengebühr) von Fr. 00.02 pro Kubikmeter gepumpter Wassermenge, welche mindestens Fr. 50.00 beträgt. Leistungsgebühr wird keine verrechnet. Die Mengengebühr ist jedoch rund dreimal grösser, so dass auch im Kanton Basel-Landschaft die Gebühren vergleichbar sind mit denjenigen im Kanton Solothurn.

Im Kanton Bern ist die Situation aus verschiedenen Gründen nicht vergleichbar. Die Organisation und der Ablauf sind darauf ausgerichtet, dass in diesem Kanton über 1'000 Landwirte zeitweise ihr Land bewässern, ein Grossteil davon mit fest installierten Bewässerungsanlagen, da für diese Landwirte die Bewässerung als Produktionsfaktor eine bedeutende Rolle spielt. Die landwirtschaftlichen Vereine sind die Konzessionsempfänger und werden in die Organisation einbezogen. Sie bezahlen jährliche Konzessionsgebühren zwischen Fr. 1'700.00 und Fr. 11'500.00 je nach Grösse der Bewässerungsflächen. Die landwirtschaftlichen Vereine führen eine Liste mit den Landwirten, die berechtigt sind, Wasser zur Bewässerung zu beziehen. Für diese Landwirte dürften die jährlichen Gebühren gemäss Auskunft des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern jährlich rund Fr. 75.00 betragen.

Die Forderung nach vergleichbaren Gebühren für den Bezug von landwirtschaftlich genutztem Wasser ist heute gegenüber den vergleichbaren Kantonen Aargau und Basel-Landschaft bereits erfüllt. Sollte die landwirtschaftliche Bewässerung im Kanton Solothurn eine ähnliche Bedeutung erhalten wie im Kanton Bern, sind wir bereit zu prüfen, eine vergleichbare Praxis wie der Kanton Bern einzuführen. Dies zeichnet sich jedoch bis heute nicht ab. Im übrigen kann festgehalten werden, dass nach un-

seren heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits die Möglichkeit besteht, dass mehrere Landwirte zusammen als Bewässerungsgemeinschaft um eine Bewilligung für die landwirtschaftliche Bewässerung ersuchen und für die Gebühren gemeinsam aufkommen. Es ist dann Sache der Gemeinschaft, wie die konzessionierte Entnahmemenge untereinander aufgeteilt wird.

3.2 Generelle Bemerkungen zur Gebührenpraxis in der Wasserwirtschaft

Eine nach Fläche abgestufte Pauschale bringt keine Vereinfachung des Verfahrens und widerspricht der üblichen anerkannten Gebührenpraxis in der Wasserwirtschaft, welche – auch unter Würdigung des Verursacherprinzips – eine Leistungskomponente, welche die maximal mögliche Wasserentnahme regelt, und eine Mengenkomponekte enthält, mit der die effektiv entnommene Wassermenge berücksichtigt werden kann. Dieses Gebührensystem hat sich auch für die landwirtschaftliche Bewässerung bewährt und ist nicht aufwändiger als eine flächenbezogene Gebühr, weil die Mengenkomponekte, die kostenmässig von untergeordneter Bedeutung ist, in der Regel pauschal veranschlagt werden kann. Die Landwirte müssen also ihre effektiv entnommenen Wassermengen nicht messtechnisch, zum Beispiel mit einer Wasseruhr, erfassen.

Wenn eine Praxisanpassung an den Kanton Bern erfolgen sollte, müsste sinnvollerweise auch die Gebührenordnung entsprechend angepasst werden.

3.3 Administrativer Ablauf der Bewilligungen

Jährlich erteilte Bewilligungen bringen dem Landwirt den Vorteil, dass er nur in den Jahren eine Nutzungsgebühr bezahlt, in denen er auch effektiv Wasser entnimmt. Er fährt deshalb mit dieser Regelung in der Regel günstiger, als wenn er mit einer mehrjährige Bewilligung jährlich mindestens die leistungsbezogene Nutzungsgebühr bezahlen muss, und zwar unabhängig davon, ob er Wasser entnommen hat oder nicht.

Das administrative Verfahren für die Bewilligungserteilung ist bereits weitgehend optimiert und kann kaum mehr vereinfacht werden. Das Amt für Umwelt wird prüfen, ob die bestehende Datenbank mit Eckdaten der bisherigen Bewilligungsempfänger so ausgebaut werden kann, dass die Bewilligungen noch etwas einfacher erteilt werden können. Bis heute hat sich ein solches System nicht aufgedrängt, weil in den letzten 10 Jahren mit Ausnahme des Jahres 2003 im Durchschnitt pro Jahr weniger als 15 Landwirte für eine Bewilligung anfragten.

Mit der erhobenen Gebühr von Fr. 100.00 für die Ausstellung der Bewilligung müssen nicht nur die Ausstellung der Bewilligung, sondern insbesondere auch die begleitenden Massnahmen wie die Überwachung der Wasserführung in den Bächen und die Koordinationsaufgaben mit anderen involvierten Fachstellen finanziert werden. Gerade in einem Trockenjahr wie 2003 sind diese Aufwendungen deutlich grösser als die Einnahmen aus den Bewilligungen. Eine Reduktion der Bewilligungsgebühren ist aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Umwelt (2)

Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Kantonaler Führungsstab

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat